

und durch jede Handlung, die das zuständige Organ der Gewässeraufsicht zur Feststellung der Forderung vornimmt.

(3) Die Forderungen sind vollstreckbar. Die Vollstreckung gegen Schuldner im Bereich der sozialistischen Wirtschaft erfolgt durch Abbuchung der Forderung vom Konto des Schuldners. Die Vollstreckung gegen Schuldner außerhalb des Bereiches der sozialistischen Wirtschaft richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften. Die Beitreibung ist ausgeschlossen, wenn seit Ablauf der festgelegten Zahlungsfrist 2 Jahre vergangen sind.

(4j) Für verspätet eingehende Zahlungen werden Verzugszuschläge entsprechend den Rechtsvorschriften erhoben.

#### § 15

##### Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem zuständigen Organ der Gewässeraufsicht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und ZU begründen. Hilft dieses Organ der Beschwerde nicht ab, ist die Beschwerde innerhalb einer Woche an das übergeordnete Organ weiterzuleiten. Dieses entscheidet innerhalb eines Monats endgültig.

(2) Bei der Erteilung eines Bescheides ist der Betroffene über die Zulässigkeit der Beschwerde und über das Beschwerdeverfahren zu belehren.

(3) Das Rechtsmittelverfahren ist gebührenpflichtig, wenn der Beschwerde nicht stattgegeben wird. Die Gebühr wird nach Gebührentarif Q der Anordnung Nr. 1 vom 9. Dezember 1955 über die Verwaltungsgebührentarife zur Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren (Sonderdruck Nr. 144 des Gesetzblattes) berechnet.

#### § 16

##### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Regelungen der Anordnung vom 19. Februar 1969 über die Anwendung der Grundsätze für ökonomische Regelungen zur Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie zur rationellen Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers bei der weiteren Ausarbeitung des Perspektivplanes 1971—1975 (GBl. III S. 17), soweit sie die Reinhaltung der Gewässer und die rationelle Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers betreffen,
- b) die Regelungen über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben für die Nutzungsart — Nutzung des Wassers — in der Anordnung vom 11. Januar 1960 über die Erhebung von Wassernutzungsabgaben im Bereich der Wasserstraßenverwaltung (Sonderdruck Nr. 310 des Gesetzblattes).

Berlin, den 16. Dezember 1970

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h  
Vorsitzender

#### Anlage

##### zu vorstehender Zweiter Durchführungsverordnung

##### Kennziffentabelle für Abwassergeld

Bewertungskriterien	Abwassergeld
1. Abfiltrierbare Stoffe und Feststoffe	0,30 M/kg oder 300,- M/t
2. a) BSB <sub>5</sub>	0,75 M/kg O <sub>2</sub>
b) CSVor	0,75 M/kg O <sub>2</sub>
c) CSVMn	0,75 M/kg O <sub>2</sub>
3. Gesamtsalz außer Härtebildner	0,03 M/kg oder 30,- M/t
4. Härtebildner be- rechnet als CaO	0,09 M/kg oder 90,— M/t Ca O
5. Säureverbrauch	60,— M/Kval
6. Basenverbrauch	6,— M/Kval
7. Eisen, gelöst	6,80 M/kg Fe
8. Schwermetalle, außer Eisen	13,60 M/kg
9. Öl, Fett bzw. extrahierbare Stoffe	5,— M/kg
10. Sulfid, Schwefel- Wasserstoff	75,— M/kg S
11. Eutrophierende Stoffe	
a) Stickstoff	5,— M/kg N
b) Phosphor	13,50 M/kg P
12. Freies Chlor	15,— M/kg Cl I
13. Wasserdampflich- tige Phenole	75,— M/kg C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH
14. Detergenten	25,— M/kg
15. a) Freies Cyan	100,— M/kg CN
b) Komplex gebun- denes Cyanid	10,— M/kg CN
16. Giftstoffe	100,— M/kg Cyanäquivalent
17. Temperatur	0,001 M/m <sup>3</sup> und °C
18. Radioaktivität Behandlung erfolgt entsprechend dem Atomenergieweggesetz, insbesondere nach der Verordnung vom 28. März 1962 über Haftung von Strahlen- schäden und nach der Strahlenschutz- verordnung vom 26. November 1969	
19. Abfallstoffe (Asche, Müll, Schrott, Bau- schutt)	200,— M/m <sup>3</sup>
20. Abprodukte mit extrem hohen Aus- wirkungen auf die Gewässer	200,— M/m <sup>3</sup>

Die Doppelbewertung eines Inhalte Stoff es ist auszuschließen.

#### Zweite Durchführungsverordnung\*

##### zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft — Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge —

vom 23. Dezember 1970

\* Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I S. 355) wird folgendes verordnet:

\* 1. DVO vom 19. November 1968 (GBl. II Nr. 120 S. 939)